

Statuten



Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche Person mit ein.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung
vom 15. Mai 2019

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
SJV	Schweizerischer Judo und Ju-Jitsu Verband
ZJV	Zürcher Judo und Ju-Jitsu Verband

Name, Sitz, Zweck und Organe

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Zürcher Judo und Ju-Jitsu Verband" (ZJV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Neutralität

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zweck

Der ZJV bezweckt die Förderung und Pflege des Judo und Ju-Jitsu. Er kann auch die artverwandten Sportarten betreuen. Der ZJV verbindet möglichst viele Vereine, Clubs und Schulen mit dem gleichen Zweck und fördert die Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern. Der ZJV vertritt die Interessen seiner Mitglieder in übergeordneten Verbänden.

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

Mitglieder

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des ZJV können inner- und ausserkantonale Organisationen werden, die im Rahmen der Regelungen des ZJV Budo-sportarten betreiben.

Es können aufgenommen werden:

1. Juristische Personen und Personengesellschaften.
2. Schulgemeinden bzw. Schulen.
3. Einzelpersonen als Ehrenmitglieder des ZJV für besondere Verdienste.

Art. 8 Aufnahme-gesuche

Aufnahme-gesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und unter Beilage der

1. Statuten bzw. des Schulreglements
2. Liste mit Namen und Adressen der verantwortlichen Personen
3. Anzahl Mitglieder bzw. Teilnehmer der Trainings

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Neue Mitglieder und deren Aufnahmegesuche werden auf der Homepage des ZJV veröffentlicht. Mitglieder können innert 30 Tagen begründete Einsprachen gegen eine Aufnahme einreichen. Wurde ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt oder eine Einsprache erhoben, so entscheidet die nächste ordentliche DV auf Antrag des Abgewiesenen über die Aufnahme in den ZJV.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Angebote des ZJV zu nutzen.
2. An der DV ist jedes Mitglied durch seinen Delegierten stimmberechtigt und kann Auskünfte über die Aktivitäten des Vorstands verlangen.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Statuten sowie ergänzenden Vorschriften und Beschlüssen des ZJV nachzukommen und die Interessen des ZJV zu wahren und zu fördern.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Ethik-Charta des ZJV.
3. Der Besuch der Delegiertenversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse erhoben.
4. Jedes Mitglied bezahlt den von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 11 Ehrenmitglieder

1. Natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu ZJV-Ehrenmitgliedern auf Lebzeiten ernannt werden.
2. ZJV-Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 12 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im ZJV endet durch:

1. Auflösung des Mitglieds
2. Austritt des Mitglieds
3. Ausschluss aus dem ZJV

Art. 13 Mitgliederbeiträge bei Liquidation

Bei Auflösung eines Mitglieds bleiben alle offenen Beiträge geschuldet und müssen, eventuell aus der Liquidationsmasse, beglichen werden.

Art. 14 Freiwilliger Austritt

Der Austritt aus dem ZJV ist nur per 31. Dezember möglich und ist dem Vorstand spätestens 90 Tage vorher eingeschrieben mitzuteilen. Es müssen sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem ZJV erfüllt sein.

Art. 15 Ausschluss

1. Mitglieder, die den Beitrag des Vorjahres nicht bezahlt haben, sind an der DV nicht stimmberechtigt.
2. Der Ausschluss aus dem ZJV kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des ZJV verstossen hat oder seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung kann an die DV weitergezogen werden.

Mittel und Haftung

Art. 16 Mittelgenerierung

Die Einnahmen des Verbandes bestehen in der Regel aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Einnahmen aus Verträgen
3. Beiträgen von Institutionen zur Förderung des Sports
4. Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen und Kursen (Startgelder)
5. Sponsoreneinnahmen und Gönnerbeiträgen

Art. 17 Festlegung der Jahresbeiträge

1. Die Jahresbeiträge werden jährlich von der DV festgelegt.
2. Wer die Beiträge auch nach eingeschriebener Aufforderung nicht fristgerecht bezahlt, wird zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags verpflichtet.

Art. 18 Aktivitäten des ZJV

1. Die Aktivitäten des ZJV haben sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln zu richten.
2. Über Entschädigungen an Vorstandsmitglieder entscheidet auf Antrag des Vorstandes die DV.
3. Spesen des Vorstandes und der Delegierten in übergeordneten Verbänden werden in Kompetenz des Vorstandes ausbezahlt.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeit des ZJV haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist auf höchstens die Höhe des Mitgliederbeitrages beschränkt. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Artikel 55 des ZGB.

Delegiertenversammlung

Art. 20 Stellung der DV

Die DV ist das oberste Organ des ZJV. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Die DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und wenn mindestens ein Drittel aller Delegiertenstimmen des Verbandes vertreten sind.

Art. 22 Einberufung

1. Der Vorstand beruft jedes Jahr eine ordentliche DV ein, welche in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden muss.
2. Der Termin einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV ist den Mitgliedern spätestens 60 Tage vor der DV mittels Publikation auf der ZJV-Homepage bekannt zu geben.
3. Die schriftliche Traktandenliste und die Beschlussunterlagen müssen den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der ordentlichen bzw. der ausserordentlichen DV zugestellt werden.
4. Die Bereitstellung der Unterlagen zum Download auf der Homepage des ZJV gilt ebenfalls als Zustellung.

Art. 23 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 40 Tage vor der DV einzureichen und durch den Vorstand auf der Traktandenliste zu vermerken.

Art. 24 Leitung der DV

Die DV wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Vorstandsmitglied oder einem Tagespräsidenten geleitet.

Art. 25 Kompetenzen der DV

In die Kompetenz der DV fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten DV.
2. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes.
3. Abnahme der Jahresrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres.
4. Genehmigung des Budgets.
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Gebühren (inkl. Bussen) des der DV folgenden Kalenderjahres.
6. Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
8. Verabschiedung der vom Vorstand erarbeiteten langfristigen Planung, insbesondere Vision und Leitbild.
9. Behandlung von Änderungsanträgen zu Reglementen, welche durch den Vorstand in Kraft gesetzt worden sind.
10. Wahlen des
 1. Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
 2. Wahl der Revisionsstelle aus den Reihen der Mitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
 3. Wahl der Mitglieder der Kommissionen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
11. Vorzeitige Neuwahlen.
12. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen.
13. Ehrungen und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im ZJV an Einzelpersonen.
14. Beschluss über die Mitgliedschaft des ZJV in nationalen oder internationalen Dachverbänden.
15. Revision der Statuten.
16. Entscheide über alle Fragen, deren Erledigung nicht in der Kompetenz der übrigen Organe liegt.
17. Auflösung des ZJV.

Art. 26 Anzahl Delegiertenstimmen

1. Jedes Mitglied des ZJV hat eine Stimme.
2. Die Vertretung mehrerer Mitglieder durch einen Delegierten ist untersagt.

Art. 27 Beschlussfassung

1. An der Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte und über Anträge Beschluss gefasst werden.
2. Über Anträge zu nicht traktandierten Geschäften, die an der DV selber von einem Delegierten oder einem anderen Antragsberechtigten eingebracht werden, kann nur verhandelt und Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung Eintreten mit absolutem Mehr aller anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen hat, wobei Enthaltungen als Nein-Stimmen zu zählen sind.

Art. 28 Stimmabgabe

1. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen.
2. Mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

Art. 29 Beschlussfassung auf schriftlichem Weg

1. Über Anträge des Vorstandes können die Mitglieder auch auf dem Weg der schriftlichen Stimmabgabe Beschlüsse fassen. Die Stimmabgabe hat innert einer Frist von 30 Tagen ab Versand der Anträge zu erfolgen, wobei zur Fristwahrung der Zeitpunkt des Poststempels massgebend ist.
2. Die schriftliche Stimmabgabe per E-Mail ist gültig, sofern die Mitglieder sie rechtsgültig unterzeichnet einscannen und in PDF-Form per E-Mail senden. Die E-Mail Stimmabgabe gilt als zugestellt, sobald der Empfang mit einem Antwortmail bestätigt ist.
3. Innert einer Frist von 30 Tagen ab Ablauf der Stimmabgabefrist ist den Mitgliedern das Resultat inklusive Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder schriftlich bekannt zu geben, sofern nicht mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen eine Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangt wird, um über die Anträge des Vorstands abzustimmen.

Art. 30 Notwendige Mehrheit

1. Für Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Statuten keine andere Quote vorsehen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
2. Bei Wahlen muss im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden, wobei Enthaltungen als Nein-Stimmen zu zählen sind. Im folgenden Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
3. Vorzeitige Neuwahlen und Statutenänderungen können mit einem 2/3 Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei Enthaltungen als Nein-Stimmen gezählt werden.
4. Die Auflösung des ZJV kann nur mit einem 3/4 Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei Enthaltungen als Nein-Stimmen gezählt werden.
5. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Vorsitzende.

Vorstand

Art. 31 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das oberste Führungsorgan und zeichnet sich für die strategische Führung verantwortlich. Die Tätigkeit des Vorstandes umfasst sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Art. 32 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei bis maximal acht weiteren Mitgliedern.
2. Der Vizepräsident ersetzt den Präsidenten bei dessen Verhinderung und kann auch für andere Aufgaben eingesetzt werden.

Art. 33 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 34 Leitung

1. Der Präsident leitet den Vorstand.
2. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung der Vorstandssitzungen.

3. Er sorgt für die rechtzeitige Bereitstellung der für die Willensbildung und Überwachung des ZJV notwendigen Informationen für die anderen Mitglieder des Vorstandes und überwacht die Umsetzung dessen Beschlüssen.
4. Der Präsident vertritt den ZJV nach aussen und bei übergeordneten Verbänden. Er ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich. Im Verhinderungsfall kann der Präsident diese Aufgabe delegieren.

Art. 35 Einberufung der Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten mindestens alle sechs Monate einberufen. Bei Bedarf können alle anderen Vorstandsmitglieder einzeln vom Präsidenten die Einberufung zusätzlicher Sitzungen verlangen. Sofern der Präsident eine geforderte Sitzung nicht innert 30 Tagen einberuft, steht das Einberufungsrecht auch dem Vizepräsidenten zu.
2. Das Datum der Vorstandssitzung muss den Vorstandsmitgliedern mindestens 30 Tage vor der Vorstandssitzung bekanntgegeben werden. Der Versand der Traktandenliste muss spätestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung erfolgen.

Art. 36 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Vorstandssitzung ordentlich einberufen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist.
2. Der Vorstand ist bei kürzeren Einberufungsfristen ebenfalls beschlussfähig, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 37 Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
2. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
3. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 38 Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstandssitzung an die Vorstandsmitglieder verschickt.

Art. 39 Zusammenarbeit

Die Mitglieder des Vorstandes haben einander über wichtige, laufende Geschäfte zu orientieren.

Art. 40 Ersatz ausgeschiedener Vorstandsmitglieder

Während der Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können durch Vorstandsbeschluss "ad interim" für die Zeit bis zur nächsten DV ersetzt werden. An dieser DV muss eine Ersatzwahl stattfinden.

Art. 41 Rechtliche Vertretung nach aussen / Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den ZJV nach aussen, kollektiv zu zweien.

Revisionsstelle

Art. 42 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des ZJV.
2. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und formuliert eine Empfehlung bezüglich der Jahresrechnung.

Art. 43 Zusammensetzung

1. Jährlich wird ein Mitglied der Revisionsstelle aus den Mitgliedern des ZJV für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der ausscheidende Revisor trägt bei der Revision die Hauptverantwortung und unterschreibt den Revisionsbericht, wobei er bei Verhinderung durch den zweiten Revisor ersetzt wird.
3. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 44 Einberufungsrecht

Die Revisionsstelle hat das Recht, eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

Auflösung des ZJV

Art. 45 Spezielle DV zur Auflösung

Die Auflösung des ZJV kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen DV beschlossen werden.

Art. 46 Liquidation

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die DV nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Art. 47 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Verbandes wird ein allfälliges Vermögen bei einer schweizerischen Grossbank sichergestellt, welche es einer innert der Frist von 3 Jahren entstehenden Nachfolgeorganisation auszuhändigen hat. Gibt es innert dieser Frist keine Nachfolgeorganisation, so wird das Vermögen dem SJV zur Jugendförderung zur Verfügung gestellt.

Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt durch die DV vom 15. Mai 2019 in Zürich und treten am 15. Mai 2019 in Kraft. Diese Fassung der Statuten ersetzt die Statuten vom 1. Juli 2008.

Präsidentin ZJV
Mirjam Senn

Vizepräsident ZJV
Thomas Wehrli

Ethik Charta des ZJV

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

ERSTENS.

GLEICHBEHANDLUNG FÜR ALLE!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

ZWEITENS.

SPORT UND SOZIALES UMFELD IM EINKLANG!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

DRITTENS.

FÖRDERUNG DER SELBST- UND MITVERANTWORTUNG!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

VIERTENS.

RESPEKTVOLLE FÖRDERUNG STATT ÜBERFORDERUNG!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

FÜNFTENS.

ERZIEHUNG ZU FAIRNESS UND UMWELTVERANTWORTUNG!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

SECHSTENS.

GEGEN GEWALT, AUSBEUTUNG UND SEXUELLE ÜBERGRIFFE!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

SIEBTENS.

ABSAGE AN DOPING UND SUCHTMITTEL!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.